

## Evaluation der Qualitätsverträge nach § 110a SGB V

# Information zur Erstellung von Projektplänen und Registrierung von Qualitätsverträgen

Stand: 15. Januar 2024

### Hintergrund

In der Rahmenvereinbarung für Qualitätsverträge in der stationären Versorgung sind die Vorlage eines Projektplans sowie die Einhaltung dessen Inhalte durch die Vertragspartner als verpflichtend geregelt. Für jeden (geplanten) Qualitätsvertrag ist dem IQTIG gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Rahmenvereinbarung von den Vertragspartnern (Krankenhaus, Krankenkasse) ein Projektplan vorzulegen. Darüber hinaus sind Qualitätsverträge gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 und 4 Rahmenvereinbarung beim IQTIG zu registrieren.

Von der Vorlage eines Projektplans ausgenommen sind Fälle, in denen eine Krankenkasse zu einem bestehenden Qualitätsvertrag beitrifft. Voraussetzung ist hierbei, dass der bestehende Vertrag eine Beitrittsregelung vorsieht und im Zuge des Beitritts keine inhaltlichen Vertragsänderungen (bspw. abweichende Vergütungsregelungen, zusätzliche Qualitätsanforderungen) vorgenommen werden. Ist diese Voraussetzung erfüllt, bittet das IQTIG lediglich um die Meldung des Beitritts per E-Mail ([qualitaetsvertraege@iqtig.org](mailto:qualitaetsvertraege@iqtig.org)). Ein entsprechendes Formular zur Meldung eines Beitritts finden Sie auf unserer Website unter Projektpläne und Registrierung.

### Projektplan (siehe hierzu auch Abbildung 1)

Der Projektplan (PDF-Formular) soll den Vertragspartnern als gemeinsames Pflichtenheft dienen. Das IQTIG nutzt die Inhalte des Projektplans als Informationsquelle für die Evaluation der Qualitätsverträge. Außerdem sind im Projektplan die Pflichten (Datenübermittlungsfristen, Berichtsfristen) der Vertragspartner gegenüber dem IQTIG im Teil „Datenübermittlung“ und im Teil „Berichtswesen“ dargelegt. Darüber hinaus ist der Projektplan Grundlage zur Beurteilung der Erfüllung der Mindestanforderungen der Evaluation durch das IQTIG. Zur Erstellung des Projektplans ist das entsprechende PDF-Formular gemeinsam durch die Vertragspartner zu bearbeiten.

Nach abgeschlossener Ausarbeitung sind die Vertragspartner gebeten, den Projektplan an das IQTIG ([qualitaetsvertraege@iqtig.org](mailto:qualitaetsvertraege@iqtig.org)) zu übermitteln.

Die Vertragspartner erhalten nach Eingang des Projektplans beim IQTIG innerhalb von drei Werktagen eine Empfangsbestätigung per E-Mail, in der ggf. auf fehlende Dokumente und Angaben hingewiesen wird, die daraufhin noch nachgeliefert werden können.

Anschließend prüft das IQTIG den eingereichten Projektplan dahingehend, ob die Mindestanforderungen erfüllt sind, die die Durchführung der Evaluation gewährleisten soll. Näheres hierzu kann der nachfolgenden Checkliste entnommen werden. Die Prüfung beträgt in der Regel drei bis vier Wochen. Die Prüfung erfolgt durch zwei Prüfer. Die Ergebnisse werden im Projektplan entsprechend dokumentiert.

Falls die Mindestanforderungen nicht erfüllt sein sollten, erfolgt eine Information per E-Mail an die Vertragspartner mit entsprechenden Kommentaren im Projektplan und der Bitte um Überarbeitung und Neueinreichung.

Falls die Mindestanforderungen erfüllt sind, erhalten die Vertragspartner per E-Mail eine Bestätigung über die Erfüllung der Mindestanforderungen zusammen mit dem abschließenden Projektplan (PDF-Dokument).

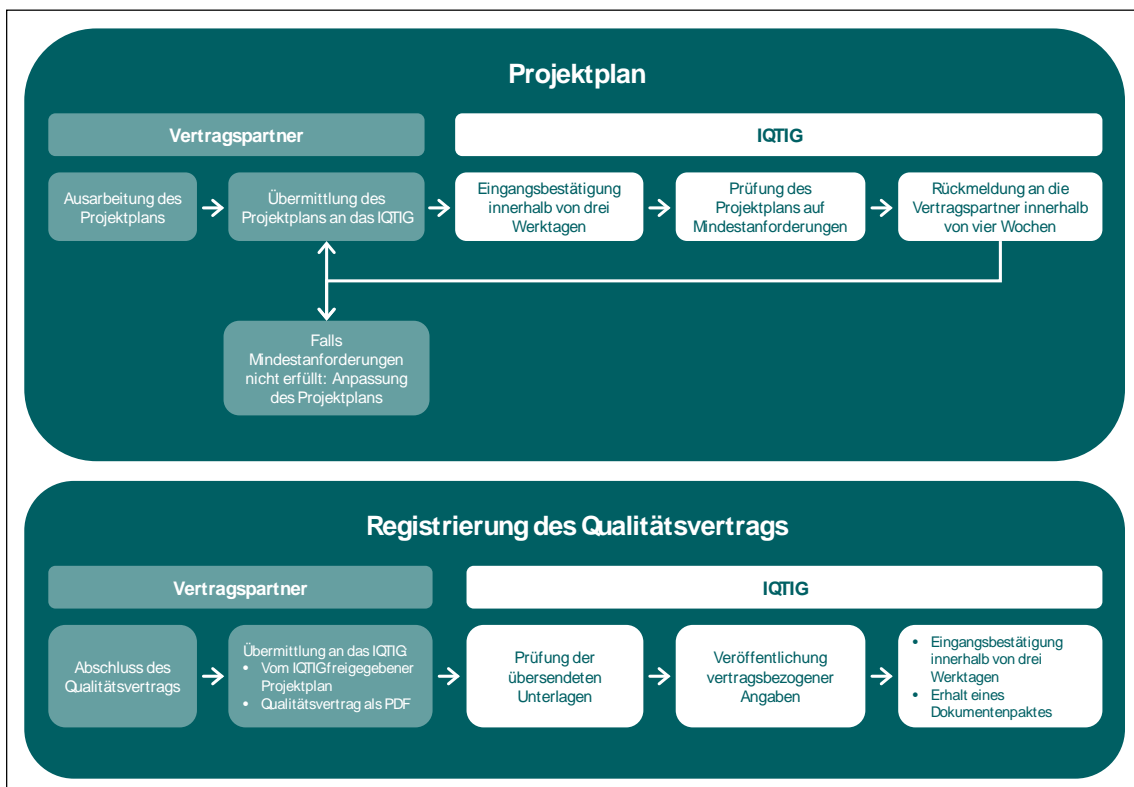


Abbildung 1: Ablauf Projektplan und Registrierung

**Registrierung** (siehe hierzu auch Abbildung 1)

Sind die Mindestanforderungen erfüllt, kann der Qualitätsvertrag registriert werden. Hierzu benötigt das IQTIG eine formlose E-Mail mit der Bitte um Registrierung sowie als Anhänge den vom IQTIG an die Vertragspartner übersendeten Projektplan (PDF-Dokument) und den Qualitätsvertrag

im PDF-Format. Bei erfolgreicher Überprüfung der Unterlagen wird innerhalb von drei Werktagen die Registrierung des Vertrags per E-Mail bestätigt.

### **Veröffentlichung von vertragsbezogenen Angaben**

Nach § 110a Absatz 1 Satz 6 SGB V erhobene vertragsbezogene Angaben werden gemäß § 136b Absatz 8 Satz 5 und 6 SGB V an den Gemeinsamen Bundesausschuss übermittelt und in der Übersicht geschlossener Qualitätsverträge durch diesen veröffentlicht.

Falls sich während der Vertragslaufzeit Änderungen bei vertragsbezogenen Angaben ergeben, sind die Vertragspartner gemäß § 6 Absatz 4 Rahmenvereinbarung aufgefordert, diese dem IQTIG per E-Mail ([qualitaetsvertraege@iqtig.org](mailto:qualitaetsvertraege@iqtig.org)) mitzuteilen. Auch bei einer außerordentlichen Kündigung des Qualitätsvertrags ist das IQTIG zu informieren. Hierbei ist die Kündigung zu begründen (§ 8 Abs. 6 Satz 3 und 4 Rahmenvereinbarung).

## Evaluation der Qualitätsverträge

Das IQTIG wurde durch die Beschlüsse vom 21. Juni 2018 und 21. Juli 2022 mit der Evaluation der Qualitätsverträge beauftragt. Für die Evaluation benötigt das Institut neben dem Projektplan weitere Informationen von den Vertragspartnern. Diese werden durch

- die Dokumentation und Datenübermittlung der Leistungserbringer und Krankenkassen,
- Berichte der Vertragspartner und
- eine Abschlussbefragung

bereitgestellt. Der in der Evaluation betrachtete Zeitraum (evaluationsrelevanter Erprobungszeitraum) erstreckt sich für Qualitätsverträge,

in zum 18. Mai 2017 festgelegten Leistungsbereichen<sup>1</sup>,

- die vor dem 1. Januar 2022 geschlossen wurden, vom 01.07.2019 bis 30.06.2023.
- die ab dem 1. Januar 2022 geschlossen werden, vom 01.01.2022 bis 31.12.2025.

in den zum 21. Juli 2022 festgelegten Leistungsbereichen<sup>2</sup>

vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027.

Demnach sind für den jeweiligen Zeitraum Informationen zur Einrichtung bzw. zum Krankenhaus (einrichtungsbezogene Dokumentation) zu berichten. Darüber hinaus sind alle Patientinnen und Patienten, die als Zielgruppe des Qualitätsvertrags eingeschlossen werden und im jeweiligen Zeitraum entlassen wurden, dokumentationspflichtig (fallbezogene Dokumentation).

Weitere Informationen zu Projektplänen und zur Registrierung sowie zur Dokumentation und Datenübermittlung erhalten Sie auf der [Internetseite](#) des IQTIG. Fragen können per E-Mail an [qualitaetsvertraege@iqtig.org](mailto:qualitaetsvertraege@iqtig.org) gerichtet werden.

---

<sup>1</sup> Endoprothetische Gelenkversorgung, Prävention des postoperativen Delirs bei der Versorgung von älteren Patientinnen und Patienten, Respiratorentwöhnung von langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten, Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen im Krankenhaus

<sup>2</sup> Diagnostik, Therapie und Prävention von Mangelernährung, Multimodale Schmerztherapie, Geburten/Entbindung, Stationäre Behandlung der Tabakabhängigkeit

## Checkliste

Der Projektplan erbittet in seinem ersten Teil „Angaben zum Qualitätsvertrag“ bestimmte Angaben, die in der Spalte Anforderungen im Projektplan näher beschrieben sind. Hieran prüft das IQTIG, ob die Mindestanforderungen für die Evaluation erfüllt sind. Hierbei gilt:

1. Es sind *formale Kriterien* aufgrund der Tagenden Gründe zu den Beschlüssen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Festlegung der Leistungen bzw. Leistungsbereiche sowie der Rahmenvereinbarung für Qualitätsverträge in der stationären Versorgung verbindlich von den Vertragspartnern zu berücksichtigen. Formale Kriterien sind:

- Maximaler Umfang der Zielgruppe des Qualitätsvertrags
- Qualitätsziele des Qualitätsvertrags

Übergreifend gehört zu den formalen Kriterien auch die Vollständigkeit des Projektplans.

2. In der *inhaltlichen Begutachtung* des Projektplans wird geprüft, ob insbesondere die nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

- Präzise Beschreibung und Definition der Zielgruppe des Qualitätsvertrags. Damit wird gewährleistet, dass Patientinnen und Patienten einheitlich in die Behandlung eingeschlossen werden.
- Benennung und kurze Beschreibung aller im Qualitätsvertrag vorgesehenen Qualitätsanforderungen (Interventionen, Maßnahmen).
- Präzise Einordnung des im Qualitätsvertrag vereinbarten Anreizmechanismus durch die Beantwortung der Einzelfragen im Projektplan.
- Berücksichtigung von möglichen Einflussfaktoren auf die Nullwertmessung: Damit soll gewährleistet werden, dass Interventionen und Maßnahmen des Qualitätsvertrags nicht bereits in der Nullwertmessung ihren Einfluss auf die Versorgung entfalten.

Die Einhaltung der formalen Kriterien, die Erfüllung der Kriterien in der inhaltlichen Begutachtung sowie die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Beschreibungen im Projektplan sind als Mindestanforderungen aufzufassen, die erforderlich sind, um die Evaluation der Qualitätsverträge zu gewährleisten. Die Prüfung des Projektplans durch das IQTIG hat zum Ziel, die Erfüllung dieser Mindestanforderungen festzustellen und den Vertragspartnern zu bestätigen.